

Datenschutzrechtliche Informationen nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung für Verfahren betreffend immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen

1. Verantwortlicher:

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Abteilungsleiter/in: Herr Dalke
Referat: Immissionsschutz
E-Mail: poststelle.immissionsschutz@landkreis-mittelsachsen.de
Telefon: 03731 799-4093

2. Datenschutzbeauftragte/r:

Datenschutzbeauftragte/r des Landratsamtes Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
E-Mail: datenschutz@landkreis-mittelsachsen.de
Telefon: 03731 799-3315

3. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungs- und Anzeigeverfahren zur Errichtung und zum Betrieb bzw. zur Änderung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen einschließlich Vollzug und Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung;
Zulassung des vorzeitigen Beginns;
Erteilung von Vorbescheiden zu immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen;
Verlängerung und Widerruf immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen;
Erteilung von Auskünften und Informationen zur Beratung von Betreibern, Antragstellern oder Bürgern;
Anordnungen zu immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen wie u.a. Verfahren zum Erlass nachträglicher Anordnungen, von Messanordnungen, Anordnungen zur Stilllegung und Untersagung sowie Beseitigungsanordnungen einschließlich Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln nach Verwaltungsvollstreckungsgesetz;
Abhilfeprüfungen im Rahmen von Widerspruchsverfahren;
Durchführung von Überwachungen

4. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten:

§§ 1, 4, 6, 8, 8a, 9, 10, 15, 16, 16b, 17, 18, 19, 20, 21, 28, 29, 29a, 31, 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit §§ 2 fortfolgend der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung in Verbindung mit Artikel 6 Absätze 1e und 3 Datenschutz-Grundverordnung

5. Offenlegung personenbezogene Daten

5.1 Die personenbezogenen Daten sollen natürlichen oder juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder anderen Stellen offengelegt werden.

ja nein

5.2 nur falls Nr. 5.1 ja:

Angabe der Empfänger oder Kategorien der Empfänger der personenbezogenen Daten:
Ämter des Landratsamtes u.a. Bauamt, Referat Recht, Abfall und Bodenschutz, Forstbehörde, Naturschutzbehörde, Referat Technischer Umweltschutz und Überwachung, Referat Siedlungswasserwirtschaft, Referat Grundwasser und Hochwasserschutz, Denkmalschutzbehörde, Kreis-kasse

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Landesamt für Archäologie, Landesamt für Denkmalschutz
weitere Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange u.a. örtliche Gemeinde, Landesdirektion Sachsen, Planungs- und Zweckverbände

6. Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung:

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

7. Ihre Rechte als betroffene Person:

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung Sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung)

8. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Sie haben nach Artikel 77 Datenschutz-Grundverordnung das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Aufsichtsbehörde ist

Die/Der Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte

Besucheradresse:

Devrientstraße 5, 01067 Dresden

Postanschrift:

Postfach 11 01 32, 01330 Dresden

9. Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation

9.1 Die personenbezogenen Daten sollen an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt werden.

ja nein

9.2 nur falls Nr. 9.1 ja:

Es liegt ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 Datenschutz-Grundverordnung vor, mit dem die EU-Kommission beschlossen hat, dass das Drittland/die internationale Organisation ein angemessenes Datenschutzniveau bietet.

ja nein

9.3 nur falls Nr. 9.1 ja und 9.2 nein: Es liegen geeignete und angemessene Garantien für die Übermittlung der personenbezogenen Daten vor.

Eine Kopie dieser Garantien können Sie unter folgender Adresse anfordern:

Informationen über die geeigneten und angemessenen Garantien sind verfügbar unter:

10. Bereitstellung

10.1 Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

ja nein.

10.2 nur falls 10.1 ja:

Sie sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen:

ja nein

10.3 nur falls Nr. 10.2 ja: Die Verpflichtung bezieht sich auf folgende personenbezogene Daten:

Nach **§ 52 Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz** sind der Behörde die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Hierzu zählt der Name des Betreibers. Unter den Voraussetzungen des **§ 52b BImSchG** (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation) ist der zuständigen Behörde anzuzeigen, wer nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt. Unter den Voraussetzungen der §§ 53 BImSchG i.V.m. §§ 1 ff. der **5. BImSchV** ist der Behörde der Immissionsschutzbeauftragte zu benennen. Die Regelungen der §§ 10 Absätze 3 und 8a, 17 Abs. 1a BImSchG, §§ 8, 9, 11a, 21a der 9. BImSchV und §§ 5 Abs. 2, 18 ff., 54 ff. UVPG enthalten gesetzliche Vorgaben zur Veröffentlichung.

Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hat zur Folge:

Wer entgegen § 52 Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz Auskünfte vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, eine Maßnahme nicht duldet, Unterlagen nicht vorlegt, beauftragte Personen nicht hinzuzieht oder einer dort sonst genannten Verpflichtung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Der Verstoß gegen die Pflicht zur Bestellung bzw. Bekanntgabe des Immissionsschutzbeauftragten ist weder bußgeld- noch strafbewehrt. Die zuständige Behörde kann allerdings eine Anordnung gemäß § 53 Abs. 2 BImSchG erlassen. Soweit gesetzlich geforderte Informationen im Übrigen nicht angegeben werden, können Antrags- bzw. Anzeigeverfahren nicht bearbeitet werden.

10.4 Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist vertraglich vereinbart.

ja nein

10.5 nur falls Nr. 10.4 ja:

Die vertragliche Vereinbarung bezieht sich auf folgende personenbezogene Daten:

Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hat zur Folge:

10.6 Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für einen Vertragsabschluss erforderlich.

ja nein

10.7 nur falls Nr. 10.6 ja:

Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hat zur Folge:

11. Automatisierte Entscheidungsfindung

11.1 Es findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

ja nein

11.2 nur falls Nr. 11.1 ja:

Nachfolgend werden Sie über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die Auswirkungen dieser Verarbeitung für Sie informiert: